



# Landkreis Nordhausen Bekanntmachung



---

## Allgemeinverfügung des Landkreises Nordhausen: Vollzug des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Der Landkreis Nordhausen erlässt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes gemäß § 14 Abs. 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) aufgrund der Vielzahl an Atemwegsinfektionen und der damit verbundenen massiven Erhöhung der Patientenzahlen in den Krankenhäusern sowie zur Verhinderung der Überlastung der Krankenhäuser des Landkreises folgende Allgemeinverfügung:

### **Rettungsmittel**

Rettungsmittel haben sich bei Patiententransporten zu Krankenhäusern in den Landkreis Nordhausen vorher bei der Zentralen Leitstelle Nordhausen anzumelden. Dies gilt nicht für eigene Rettungsmittel des Rettungsdienstbereiches Landkreis Nordhausen.

### **Geltung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.12.2022 in Kraft und gilt bis 08.01.2023.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Nordhausen, 22.12.2022

Jendricke  
Landrat

### **Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und die Begründung der Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, in 99734 Nordhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung und weitere Informationen können auch auf der Internetseite [www.landkreis-nordhausen.de](http://www.landkreis-nordhausen.de) abgerufen werden.